



Teilnahme- und Entschuldigungspflicht am DHG

1. Kann ein Schüler aus **zwingenden Gründen** die Schule nicht besuchen, ist eine Entschuldigung binnen **zweier Werktagen** einzureichen (Entschuldigungsfrist). Dies kann zunächst telefonisch oder elektronisch erfolgen, gültig ist letztlich aber nur eine **schriftliche** Entschuldigung. Eine telefonische oder elektronische Entschuldigung verlängert die Frist für eine schriftliche Entschuldigung jedoch um **weitere drei Tage** (Nachreichfrist). Erfolgt in dieser Zeit keine schriftliche Entschuldigung, gilt das Fehlen des Schülers auch bei späterem Eingang einer schriftlichen Entschuldigung als unentschuldigt und damit als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht.

Wir bitten die Erziehungsberechtigten ausdrücklich darum, das DHG bereits am ersten Tag einer Abwesenheit zu informieren, damit wir frühzeitig über den Verbleib des Schülers Bescheid wissen.

Die Entschuldigungsfrist beginnt mit dem **ersten Fehltag** und gilt auch bei längeren Erkrankungen. Erkrankt ein Schüler längerfristig, so muss die schriftliche Entschuldigung neben dem Grund auch die **voraussichtliche Dauer** der Abwesenheit enthalten. Die schriftliche Entschuldigung gilt dann für den angegebenen voraussichtlichen Zeitraum.

Fehlt ein Schüler unentschuldigt bei einer Klassenarbeit / Klausur oder Leistungsüberprüfung (auch GFS) muss die Note 6 bzw. 0 Punkte vergeben werden (vgl. NVO § 8 Abs. 5 & 7).

2. Muss ein Schüler die Schule aus zwingenden Gründen **während des Unterrichts** verlassen, so muss er sich vom aktuellen Fachlehrer für den Rest des Tages befreien lassen. Der Schüler meldet sich dann auf dem Sekretariat, von wo aus Kontakt zu den Erziehungsberechtigten aufgenommen wird. Auch ein solches Fehlen muss fristgerecht schriftlich entschuldigt werden.
3. Kann ein Schüler die Schule nicht besuchen, **ohne dass zwingende Gründe** vorliegen (z.B. Führerscheinprüfung, Hochzeit oder Todesfall im Familienkreis, Praktika, kirchliche Veranstaltungen, etc.), muss ein schriftlicher Antrag auf Befreiung oder Beurlaubung gestellt werden. Ein solcher Antrag muss rechtzeitig (i.d.R. mind. 3 Tage **vorher**) und unter Angabe des Grundes erfolgen. Erfolgt ein solcher Antrag nicht, gilt das Fehlen des Schülers auch bei Einreichung einer schriftlichen Entschuldigung als unentschuldigt und somit als Verstoß gegen die Teilnahmepflicht.
4. Die Teilnahmepflicht erstreckt sich nicht nur auf den regulären Unterricht, sondern auch auf Vertretungstunden sowie sonstige verbindliche Schulveranstaltungen.
5. **Nur die Erziehungsberechtigten** eines Schülers haben das Recht ihn zu entschuldigen. Bei volljährigen Schülern der Schüler selbst. Auch Beurlaubungsanträge können nur von Erziehungsberechtigten (also insbesondere nicht von Vereinen) gestellt werden.

Auf der nächsten Seite finden Sie eine tabellarische Übersicht, die die jeweiligen Entschuldigungsfristen verdeutlichen soll.



Tabellarische Übersicht über die Entschuldigungsfristen

Der erste Tag in der Tabelle steht jeweils für den ersten Krankheitstag. Für die Entschuldigungsfrist zählen nur Schultage (also keine Samstage, Sonntage, Feiertage).

Für die Nachreichfrist zählen alle Tage, also auch Samstage und Sonntage. Fällt das Ende der Frist auf einen schulfreien Tag, so ist der Abgabetermin der nächstfolgende Schultag.

Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	So
1	2	1	2	3		
Entschuldigungsfrist: telefonisch / elektronisch		Nachreichfrist: schriftlich! (falls erste Entschuldigung telefonisch oder elektronisch)				

Di	Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo
1	2	1	2	3		
Entschuldigungsfrist: telefonisch / elektronisch		Nachreichfrist: schriftlich! (falls erste Entschuldigung telefonisch oder elektronisch)				

Mi	Do	Fr	Sa	So	Mo	Di
1	2	1	2	3		
Entschuldigungsfrist: telefonisch / elektronisch		Nachreichfrist: schriftlich! (falls erste Entschuldigung telefonisch oder elektronisch)				

Do	Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi
1	2	1	2	3		
Entschuldigungsfrist: telefonisch / elektronisch		Nachreichfrist: schriftlich! (falls erste Entschuldigung telefonisch oder elektronisch)				

Fr	Sa	So	Mo	Di	Mi	Do
1			2	1	2	3
Entschuldigungsfrist: telefonisch / elektronisch				Nachreichfrist: schriftlich! (falls erste Entschuldigung telefonisch oder elektronisch)		